

GEMEINDE ORTENBERG

Benutzungsordnung für die Festhalle in der Schlossberghalle

§ 1 Überlassung

Die Gemeinde Ortenberg überlässt den hiesigen Vereinen und sonstigen Interessenten – nachstehend Veranstalter genannt – die Nutzung der Festhalle in der Schlossberghalle – künftig Festhalle genannt.

Auswärtige Veranstaltern kann die Festhalle zur Verfügung gestellt werden, sofern die Belange der einheimischen Interessenten nicht beeinträchtigt werden.

Für die Überlassung der Festhalle ist das Bürgermeisteramt Ortenberg zuständig.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Anträge auf Überlassung sind vom Veranstalter rechtzeitig (spätestens 3 Wochen) vor dem Überlassungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Bei angemeldeten Veranstaltungen besteht ein Rücktrittsrecht nur bis längstens 2 Wochen vor der Veranstaltung. Bei späterem Rücktritt hat die Gemeinde das Recht, das nach der Gebührenordnung fällige Entgelt in voller Höhe zu erheben.

Die Räume werden auf Kosten der Gemeinde beleuchtet und entsprechend der Jahreszeit beheizt. Heizung, Raumbeleuchtung und Akustikanlage dürfen nur vom Hausmeister oder einer von ihm ausgewiesenen Person bedient werden.

Der Veranstalter hat nach Abschluss der Veranstaltung die Halle zu kehren und auch aufzustuhlen. Die übrige Reinigung der Halle erfolgt durch die Gemeinde. Sie erhebt hierfür ein Entgelt.

Die Küche ist nach jeder Benutzung ordnungsgemäß zu säubern.

Die Geschirrschränke sind nach jeder Benutzung zu reinigen.

Das benutzte Geschirr, Gläser und sonstige Küchengeräte sind in gereinigtem Zustand einzuräumen.

Für eine Verkehrslenkung zu und von den Parkplätzen hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

Sportveranstaltungen in der Festhalle sind unzulässig.

§ 2 Hausrecht

Neben dem Bürgermeister übt der Hausmeister bzw. sein Vertreter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Beauftragten der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt während der Benutzung gestattet.

§ 3 Verantwortung

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der vollen Zeit der Inanspruchnahme eine verantwortliche, erwachsene Person ununterbrochen anwesend ist. Auf ausreichenden Aufsichts- und Kontrolldienst ist zu achten. Das Aufsichtspersonal muss über das Verhalten bei Brand und ähnlichem sowie über die Notausgänge unterrichtet sein.

Schäden jeglicher Art, das Inventar eingeschlossen, sind umgehend dem Hausmeister zu melden.

Vor verlassen der Festhalle hat der vom Veranstalter zu benennende Verantwortliche dafür zu sorgen, dass die Halle gekehrt und aufgestuhlt ist, dass das Licht überall gelöscht und die Fenster und Wasserhähne geschlossen sind.

Im Folgenden wird auf § 38 der VStättVO hingewiesen.

§ 4 Wirtschaftsführung

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltung ordentlich zu führen und nichts zu dulden, was gegen gute Sitten verstößt.

Er ist zu Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verpflichtet.

Der Wirtschaftsbetrieb ist entsprechend den polizeilichen Bestimmungen zu führen.

Der Veranstalter muss im Besitz der erforderlichen, gaststättenrechtlichen Genehmigung sein. Diese ist bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

§ 5 Öffnen, Betreten und Schließen der Halle, Inventarübergabe

Die Halle wird in der Regel vom Hausmeister oder seinem Stellvertreter übergeben. Der Mieter muss den Schlüssel selbst abholen.

Die entsprechenden Termine für die Schlüsselaus- und abgabe sind mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren.

Vor der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter das hierzu erforderliche Inventar je nach Bedarf. Nach Beendigung ist dies wieder dem Hausmeister zu übergeben.

§ 6 Haftpflicht des Veranstalters

Für jede Veranstaltung übernimmt der Veranstalter der Gemeinde gegenüber die gesamte Haftpflicht, die der Gemeinde aus Anlass der Veranstaltung in den überlassenen Räumen, Zugängen und Parkplätzen entstehen kann.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die polizeilichen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Sicherheit zu beachten. Er wird die Gemeinde vor allen Ansprüchen Dritter befreien, die sich aus der Durchführung der Veranstaltung ergeben können.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Bedienstete oder Beauftragten.

Der Veranstalter verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden, abzuschließen und die Versicherungspolice auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Behandlung, Ersatzbeschaffung u. Ausgabe des Inventars

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Halle und die überlassenen Nebenräume einschließlich dem überlassenen mitbenützten Inventar schonend und pfleglich zu behandeln und nach der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Er haftet für alle Schäden die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Geräten, sowie den Zugangswegen und Parkplätzen durch die Nutzung entstehen.

Das gemeindeeigene Geschirr, Besteck, Gläser usw. sowie die von der Brauerei und Winzergenossenschaft gestellten Gläser und anderes dürfen nur vom Hausmeister zur Benutzung überlassen werden. Die Anzahl der überlassenen Gegenstände ist in ein Verzeichnis aufzunehmen.

Für die Verluste hat der Veranstalter Ersatz zu leisten.

§ 8 Haftpflicht der Gemeinde

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und der Anlagen gem. § 826 BGB bleiben unberührt.

§ 9 Fundsachen

Fundsachen, die in der Halle und den Nebenräumen oder auf dem Hallengelände gefunden werden, sind beim Hausmeister abzugeben. Sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 10 Bedingungen, Auflagen, Einschränkungen

- Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume usw. sind genau einzuhalten. Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Bühnen, Tische, Garderoben usw. verstellt sein. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht durch Dekorationen verdeckt werden. Notausgänge müssen – sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind – ständig unverschlossen bleiben. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel behandelte Gegenstände verwendet werden. In den Räumen ist das Rauchen nicht zulässig.
- Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend sind bei öffentlichen Veranstaltungen zu

beachten. Die einschlägige lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen sind stets einzuhalten.

- Der Veranstalter ist bei öffentlichen Veranstaltungen verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit. Die Duldung von Gästen bei öffentlichen Veranstaltungen nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 23 Uhr, ist ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten, Fenster und Türen der Räume, in denen musiziert oder eine Musikanlage betrieben wird, sind zu schließen. Dies gilt auch für die Anmietung zu einer privaten Veranstaltung wie Polterabend, Hochzeiten usw. Ab 1 Uhr ist die Musik nur in Zimmerlautstärke gestattet.**
- Den Anweisungen des Hausmeisters und der Polizei ist Folge zu leisten.
- Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 11 Entgelt

Für die Benutzung der Festhalle wird zur teilweisen Deckung des Personal- und Betriebsaufwandes ein Entgelt nach der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenverordnung erhoben.

Das Entgelt ist innerhalb 2 Wochen nach Zugang der Rechnung bei der Gemeindekasse oder auf einem deren Konten einzuzahlen.

§ 13 Ausschlussbestimmungen

Ein Veranstalter kann von der Benutzung der Festhalle ausgeschlossen werden, wenn er bereits bei einer früheren Veranstaltung in schwerwiegender Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Gemeinde behält sich vor, mit den jeweiligen Veranstaltern schriftliche Verträge abzuschließen.

Mit der Bestellung der Halle und einer entsprechenden Zusage durch die Gemeinde unterwirft sich der jeweilige Veranstalter in vollem Umfange dieser Benutzungsordnung.

Gerichtsstand ist Offenburg und Erfüllungsort Ortenberg.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Ortenberg, 14. Juli 2015

Markus Vollmer
Bürgermeister